

A. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle auch in Zukunft abzuschließenden Geschäfte des VERKÄUFERS mit dem KÄUFER und sind integrieren der Bestandteil jedes zwischen VERKÄUFER und KÄUFER geschlossenen Kaufvertrages. Anders lautende Bedingungen des KÄUFERS sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Vom KÄUFER vorgesehene Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den VERKÄUFER wirksam. Durch Erteilung eines Auftrages oder Abnahme der Produkte durch den KÄUFER anerkennt dieser die gegenständlichen Verkaufsbedingungen.

2. Sämtliche Angebote des VERKÄUFERS sind freibleibend. Die Zusendung der VERKÄUFER-Preisliste ist nicht als Angebot anzusehen. Auf allgemeine Offerte, Rundschreiben oder Preislisten hin eingehende Aufträge verpflichten den VERKÄUFER nicht zur Lieferung. Aufträge gelten erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages als angenommen.

3. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sowie schriftliche, mündliche und telefonische Absprachen mit Außendienstmitarbeitern bzw. sonstigen nicht vertretungsbefugten Mitarbeitern des VERKÄUFERS sind für den VERKÄUFER erst verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt worden sind.

4. Werkzeuge, Vorrichtungen, Formen sowie sonstige Fertigungsbeihilfe und Einrichtungen sind Eigentum des VERKÄUFERS, auch dann, wenn die diesbezüglichen Kosten getrennt in Rechnung gestellt werden und/oder vom KÄUFER dafür ein Kostenbeitrag geleistet wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Vorschläge und Entwürfe für den herzustellenden Artikel vom KÄUFER stammen. Diese in Rechnung gestellten oder vom KÄUFER geleisteten Kosten stellen lediglich einen Anteil an den höheren Gesamterzeugungskosten dar und decken die Aufwendungen des VERKÄUFERS z.B. für die Vorarbeiten, den Entwurf, den Bau, das Ausprobieren und Instandhalten oder Instandsetzen nicht. Eine Ausfolgung derartiger Gegenstände an den KÄUFER ist mit Rücksicht auf die daran haftenden Schutzrechte, Betriebsgeheimnisse und Know-how des VERKÄUFERS in jedem Fall ausgeschlossen. Lieferungen können nur solange ohne Anrechnung von Instandhaltungskosten bzw. Instandsetzungskosten an vorhandenen derartigen Gegenständen erfolgen, als deren Zustand eine einwandfreie Fertigung unter Verwendung dieser Gegenstände zulässt. Kosten der Behebung der natürlichen Abnutzung dieser Gegenstände sind vom KÄUFER gesondert zu tragen. Ebenso hat der KÄUFER sämtliche Kosten der Änderung derartiger Gegenstände gesondert zu tragen. Werden dem VERKÄUFER derartige Gegenstände vom KÄUFER beigegeben, hat der KÄUFER sämtliche Kosten der Instandhaltung, Instandsetzung bzw. Änderung zu tragen, die der VERKÄUFER auf diese Gegenstände aufwendet.

5. Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen durch den VERKÄUFER gegeben werden, sind, um allfällige Schäden zu vermeiden, strikt zu befolgen. Vor einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Verwendung oder Behandlung der Produkte wird ausdrücklich gewarnt. Für eine ausreichende Information jedes weiteren Abnehmers (KUNDEN) oder Benützers ist zu sorgen. Der VERKÄUFER ist nicht verantwortlich und übernimmt keine Haftung für falsche und/oder nicht ausreichende Informationen, welche in technischen Unterlagen, Produktbeschreibungen, Verkaufsprospekten, Verwendungsbeschreibungen oder sonstigen Unterlagen enthalten sind, die vom KÄUFER angefertigt wurden und auf irgendeine Weise dem KUNDEN oder Benützer ausgehändigt oder sonst wie zur Verfügung gestellt wurden, selbst wenn der VERKÄUFER diese Unterlagen früher autorisiert oder seine Zustim-

mung hiezu erteilt hat, da jegliche solche Autorisierung und Zustimmung sich auf das Layout (der Produkte) und der Wahrung der Corporate Identity beschränkt und nicht den Inhalt dieser Unterlagen mit umfasst, welcher nur aufgrund der örtlichen Marktbedingungen von den dem KÄUFER zur Verfügung gestellten Unterlagen abweichen darf. Der KÄUFER ist verpflichtet, sich strikt an den Inhalt der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen zu halten, und darf diesen nicht abändern.

B. Lieferbedingungen

1. Die Lieferung erfolgt zu den am Tage der Annahme der Bestellung gültigen Bedingungen.

2. Die Warenlieferung erfolgt in der Weise, dass der KÄUFER die Ware in den Geschäftsräumen des VERKÄUFERS zu jeder Zeit entgegennimmt, sobald der VERKÄUFER den KÄUFER benachrichtigt hat, dass die Ware zur Abholung bereitsteht, oder, soweit dies vereinbart wurde, durch Versendung der Ware an den vereinbarten Ort. Die Versandart ist dem VERKÄUFER überlassen, wobei Wünsche des KÄUFERS weitgehend berücksichtigt werden.

3. Um die produktionsbedingten Rohblockmaße restlos auszunützen, darf der VERKÄUFER, soweit es um die Lieferung von Schaumstoffen geht, den Auftrag durch Lieferung einer zumutbaren Mehr- oder Mindermenge erfüllen. Es ist vereinbart, dass die derart gelieferte Warenmenge als vertragsgerecht angesehen wird.

4. Allfällige Lieferfristangaben des VERKÄUFERS erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne jede Verbindlichkeit. Bei Angabe eines Leistungszeitpunktes gilt die Zeit vom Zustandekommen des Vertrages bis einschließlich dieses Zeitpunktes als Lieferfrist. Falls der VERKÄUFER nicht innerhalb der angegebenen Zeit liefert, verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene zusätzliche Frist. Nach deren fruchtlosem Verstreichen muss der KÄUFER dem VERKÄUFER schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren Ablauf er erst den Vertrag kündigen darf. Schadenersatz kann der KÄUFER nur dann geltend machen, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit beruht. Wenn der KÄUFER sich am Fälligkeitstag im Annahmeverzug befindet, muss er dennoch den Kaufpreis zahlen. Der VERKÄUFER wird in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des KÄUFERS vornehmen; auf Wunsch des KÄUFERS wird der VERKÄUFER die Waren auf Kosten des KÄUFERS versichern.

5. Fälle höherer Gewalt oder sonstige vom VERKÄUFER oder dessen Lieferanten nicht vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verschuldete Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Verfügungen von hoher Hand, befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung und verlängern Termine und Fristen gemäß Punkt B.4. um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Derartige Umstände sind auch dann vom VERKÄUFER nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen und berechtigen den VERKÄUFER vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der KÄUFER ein Recht auf Schadenersatz hat.

C. Gefahrenübergang

Soweit keine andere Vereinbarung ausdrücklich getroffen wird, ist Erfüllungsort für den VERKÄUFER der Ort der Geschäftsanschrift des VERKÄUFERS in Enns, Austria. Untergang oder Beschädigung der Ware nach Übergang der Gefahr auf den KÄUFER befreit diesen nicht von der Pflicht, den Kaufpreis zu zahlen. Erfordert der Kaufvertrag eine Versendung der Ware, so geht die Gefahr auf den KÄUFER über, sobald die Ware gemäß dem Kaufvertrag dem ersten Beförderer - un-abhängig davon, ob dies ein

Mitarbeiter des VERKÄUFERS oder ein sonstiger Dritter ist - zur Übermittlung an den KÄUFER übergeben wird. Verzögert sich der Versand aus Verschulden des KÄUFERS, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf diesen über. Erfordert der Kaufvertrag keine Versendung der Ware, geht die Gefahr auf den KÄUFER über, sobald er die Ware übernimmt oder, wenn er sie nicht rechtzeitig übernimmt, in dem Zeitpunkt, in dem ihm die Ware zur Verfügung gestellt wird und er durch Nicht-Abnahme eine Vertragsverletzung begeht. Die Ware und deren Transport werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des KÄUFERS versichert.

D. Eigentumsvorbehalt

Der VERKÄUFER behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom KÄUFER bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, weil das vorbehalten Eigentum als Sicherheit für den gesamten Forderungssaldo des VERKÄUFERS dient. Wird die im Eigentum des VERKÄUFERS stehende Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der KÄUFER schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an den VERKÄUFER ab und verwahrt den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für den VERKÄUFER. Der KÄUFER darf die im Eigentum des VERKÄUFERS stehende Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern, sofern er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Er tritt schon jetzt seine Kaufpreisanforderungen aus der Weiterveräußerung gegenüber seinen Kunden an den VERKÄUFER ab und wird den zur Wirksamkeit erforderlichen Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anbringen und alle nach dem anwendbaren Recht erforderlichen Schritte setzen, damit eine solche Abtretung wirksam wird. Der VERKÄUFER ist im Falle einer Zession ferner jederzeit zur Verständigung der Kunden des KÄUFERS berechtigt. Die Zustimmung zur Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Vereinigung erlischt ohne weiteres, sobald über das Vermögen des KÄUFERS ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Der VERKÄUFER verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des KÄUFERS insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die dem VERKÄUFER zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft der VERKÄUFER.

E. Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis ist der vom VERKÄUFER genannte Preis, oder, wo dies nicht im Einzelnen geschehen ist, der in den aktuellen Preislisten des VERKÄUFERS aufgestellte Preis, wie er zum Zeitpunkt der Bestellung gültig ist.

2. Der VERKÄUFER behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des KÄUFERS und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es auf grund der allgemeinen außerhalb der Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich ist (wie etwa Wechselkurschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- und Herstellungskosten).

3. Die Rechnungsbeträge sind mit Rechnungsdatum fällig und binnen einer maximalen Frist von dreißig (30) Tagen porto- und spesenfrei ohne jeden Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum gewährt der VERKÄUFER 2 % Skonto, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass keine älteren Rechnungen zur Zahlung offen sind. Mitarbeiter, insbesondere Außendienstmitarbeiter des VERKÄUFERS sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie eine Vollmacht zum Inkasso besitzen. Eine Verzinsung von Voraus- bzw. Akontozahlungen findet nicht statt.

Allgemeine Verkaufsbedingungen



4. Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung auf das vom VERKÄUFER bekannt gegebene Konto erfolgen. Wechsel- und Scheckzahlung werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt. Es kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass der KÄUFER über eine für den VERKÄUFER akzeptable Bank ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat. Alle Zahlungen erfolgen auf alleinige Gefahr und auf Kosten des KÄUFERS. Der KÄUFER ist seiner Zahlungspflicht nur nachgekommen, wenn der VERKÄUFER die Zahlung erhalten hat. Erfüllungsort für den KÄUFER ist Enns, Austria.

5. Die Zurückhaltung oder die Aufrechnung durch den KÄUFER, aufgrund von Gegenansprüchen welcher Art immer, ist ausgeschlossen.

6. Bei Zahlungsverzug des KÄUFERS ist der VERKÄUFER unbeschadet anderer, weiterer Rechte des VERKÄUFERS in seinem Ermessen liegend berechtigt, den Vertrag zu beenden und/oder weitere Lieferungen an den KÄUFER zurückzuhalten und/oder Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. zu verrechnen, sofern ihm nicht höhere Kreditbeschaffungskosten entstehen. Ferner hat der säumige KÄUFER alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge im Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten zu tragen.

7. Für den Fall der Beendigung des Vertrages, welcher zwischen dem VERKÄUFER und dem KÄUFER abgeschlossen wurde, erklärt sich der VERKÄUFER bereit, dem KÄUFER weiterhin während der freiwillig gewährten oder der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist Produkte zu denselben Bedingungen wie bei aufrechtem Vertragsverhältnis zu liefern, jedoch nur bei Vorauszahlung und nur dann, wenn alle Zahlungsrückstände und/oder sonstigen Ansprüche des VERKÄUFERS befriedigt sind. Der KÄUFER stimmt einer Nichtbelieferung zu, wenn der KÄUFER diese Bedingungen nicht anerkennt und erfüllt. Der KÄUFER verzichtet auf die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche, sollte der VERKÄUFER aufgrund dieser Bestimmung den KÄUFER nicht beliefern.

F. Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung

1. Der VERKÄUFER hat Ware zu liefern, die in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entspricht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei Schaumstoffen Raumgewichtsschwankungen bis zu 10 % branchenüblich sind und bei Einhaltung dieser Bandbreite keine Vertragswidrigkeit vorliegt. Dies gilt sowohl für Schwankungen innerhalb einer Produktionscharge als auch für verschiedene Produktionschargen gleicher Qualität. Gleiches gilt für Maßabweichungen, die bei Platten und Zuschnitten über 1 m² bis zu plus/minus 2 %, darunter auch größer sein können und wegen der hohen Elastizität der Produkte des VERKÄUFERS nie gänzlich zu vermeiden sind. Wird die Einhaltung bestimmter Flammnormen von Schaumstoffen vereinbart, gelten diese als nur zum Zeitpunkt der Lieferung zugesichert.

2. Der KÄUFER hat die Ware unverzüglich zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Der KÄUFER verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem VERKÄUFER nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet. Dies gilt auch bei Abweichungen der bestellten von der gelieferten Ware, wie etwa falsche Maße oder falsche Ware (Austauschlieferung), auch wenn die Ware nicht direkt vom VERKÄUFER an den KÄUFER geliefert wird. Eine allfällige Rüge berechtigt aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben.

3. Die Beratung des VERKÄUFERS, gleichgültig in Wort oder Schrift, ist unverbindlich und befreit den KÄUFER nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung und für den beabsich-

tigten Zweck. Bei Nachlieferungen übernimmt der VERKÄUFER für die exakte Übereinstimmung mit der Erstlieferung keine Gewähr.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen, sie gilt auch für Teillieferungen.

5. Der KÄUFER hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen. Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne schriftliche Einwilligung des VERKÄUFERS der KÄUFER selbst oder Dritte Änderungen oder Instandsetzungen an der gelieferten Sache vornehmen. Im Falle der Beanstandung ist der KÄUFER verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern.

6. Für diejenigen Waren, die der VERKÄUFER seinerseits von Zulieferanten bezogen hat, leistet der VERKÄUFER lediglich Gewähr im Rahmen der ihm gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche. Der VERKÄUFER leistet bei den von ihm gelieferten Produkten lediglich Gewähr dafür, dass sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Für darüber hinausgehende, wie insbesondere in öffentlichen Äußerungen - wie z.B. Werbung und in den der Produkten beigefügten Angaben - enthaltenen Eigenschaften leistet der VERKÄUFER nur dann Gewähr, wenn diese Eigenschaften vom VERKÄUFER im Zuge der Auftragserteilung schriftlich zugesichert worden sind. Bei unseren Produkten berechnen wir solche Mängel die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, welche die Funktionsfähigkeit bzw. den vom Kunden genannten Verwendungszweck und nicht bloß das äußere Erscheinungsbild betreffen.

7. Es bleibt der Wahl des VERKÄUFERS überlassen, ob er die Gewährleistungsansprüche durch Austausch, Verbesserung, Preisreduzierung oder Wandlung erfüllt.

8. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder dergleichen ist unzulässig. Bei Weiterverkauf der gelieferten Ware durch den KÄUFER entfallen gegenüber dem VERKÄUFER sämtliche Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, das Regressrecht gemäß § 933 b ABGB ist ausgeschlossen.

9. Für den KÄUFER im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden haftet der VERKÄUFER im Höchstmaß der bei ihm bestellten Auftragswertes nur bei eigenem groben Verschulden oder groben Verschulden der für den VERKÄUFER tätigen Erfüllungsgehilfen, ausgenommen Personenschäden, für welche der VERKÄUFER bereits bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

10. Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen gegeben werden, sind, um allfällige Schäden zu vermeiden, vom KÄUFER strikt zu befolgen. Von einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Anwendung wird ausdrücklich gewarnt. Den VERKÄUFER trifft keinerlei Prüf- und/oder Warnpflicht bezüglich der vom KÄUFER beigestellten Materialien, Daten und Druckvorrichtungen. Insbesondere wird bei beigestellten Datenträgern die Richtigkeit der gespeicherten Daten vom VERKÄUFER nicht überprüft. Der VERKÄUFER übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für direkte und indirekte Schäden, welche durch Fehler solcher Daten und Materialien verursacht werden.

11. Sollte der KÄUFER selbst aufgrund des Produkthaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er dem VERKÄUFER gegenüber ausdrücklich auf einen Regress im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz.

12. Bringt der KÄUFER die vom VERKÄUFER gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in den Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz

auszuschließen, sofern dies nach dem zwischen ihm und dem Abnehmer anzuwendenden oder vereinbarten Recht möglich ist. In diesem Falle oder bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Käufer verpflichtet, den VERKÄUFER hinsichtlich Ansprüchen Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.

13. Sofern die Herstellung von Artikeln nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen des KÄUFERS erfolgt, die in gewerbliche Schutzrechte Dritter eingreifen, hat der KÄUFER den VERKÄUFER vollkommen schad- und klaglos zu halten. Dem VERKÄUFER steht es frei, sämtliche Produkte seiner Fertigung in beliebiger Weise zu veröffentlichen.

G. Verschiedenes

1. Der VERKÄUFER sowie alle Gesellschaften, an denen dieser unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, sind berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die dem VERKÄUFER gegen den KÄUFER zustehen bzw. die der KÄUFER gegen den VERKÄUFER hat.

2. Wird dem VERKÄUFER nach Vertragsabschluss bekannt, dass die Vermögenslage des KÄUFERS sich ungünstig entwickelt hat oder ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde, sodass die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages nicht sichergestellt ist, kann der VERKÄUFER Vorauskassa oder Sicherung im Wert der Lieferung verlangen. Erfüllt der KÄUFER diese Forderung nicht, ist der VERKÄUFER zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis wird für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in Linz, Austria vereinbart. Der VERKÄUFER hat das Recht, auch am für den KÄUFER zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

4. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und alle im Folgenden zwischen dem VERKÄUFER und KÄUFER abgeschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) und vergleichbarer internationaler Vereinbarungen ist ausgeschlossen.

5. Als Vertragssprache ist die deutsche Sprache vereinbart.

Greiner MULTifoam GmbH

Bärenstraße 2
A-4614 Marchtrenk
T: +43 (7243) 90 600
F: +43 (7243) 90 600-19260
E-Mail: office@greiner-multifoam.com
www.greiner-multifoam.com